

Artenschutzprüfung

„Lückenschluss Balkantrasse“
zwischen „Am Wasserturm“ und „Zenshäuschen“
in der Stadt Wermelskirchen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Stadt Wermelskirchen

Januar 2019

Artenschutzprüfung

„Lückenschluss Balkantrasse“
zwischen „Am Wasserturm“ und „Zenshäuschen“
in der Stadt Wermelskirchen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Stadt Wermelskirchen
Amt für Stadtentwicklung
Telegrafstraße 29 - 33
42929 Wermelskirchen

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:

17 / 01 / 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
1.1	Vorgehensweise	5
2.	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	6
2.1	Erläuterung Rechtlicher Vorgaben	6
2.2	Vorhabensbeschreibung	8
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes	11
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten	13
2.5	Ortsbegehung September 2018 / Zufallsbeobachtungen	14
2.6	Artabfrage Rheinisch-Bergischer Kreis	14
3.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG	18
4.	FOTODOKUMENTATION	19

ANHANG:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP I) ist der seitens der Stadt Wermelskirchen geplante Lückenschluss des Radweges Balkantrasse zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und der Straße „Zenshäuschen“ östlich der Wermelskirchener Innenstadt. Die Neuanlage des kombinierten Rad- und Gehwegs ist durchgehend in Asphaltbauweise vorgesehen. Die Gesamtlänge des kombinierten Rad- und Gehwegs im Bereich des geplanten Lückenschlusses beträgt ca. 400 m. Das Vorhaben ordnet sich in die zwischen Remscheid und Leverkusen-Opladen verlaufende Gesamtstrecke des regional bedeutsamen Radwegs ein.

Wesentliches Ziel der geplanten Baumaßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs im Rahmen der Nahmobilität. Diese soll durch eine Verlängerung des auto- und kreuzungsfreien Trassenverlaufs gewährleistet werden. Durch die geplante Radwegestrecke entfallen zahlreiche Gefahrenstellen für alle Verkehrsteilnehmer der bisherigen Führung über die Berliner-, Thomas-Mann- und Pfarrstraße in „Richtung Innenstadt / Burscheid“, als auch von der Innenstadt kommend in „Richtung Remscheid / Bergisch Born“.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Abbildung 1: Lage im Raum



@ TIM Online, M.i.O. 1 : 25.000 (rot eingekreist)

In dem vorliegenden Gutachten wird in Anlehnung an die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) umfasst die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die Artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) kann auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene erfolgen sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des beplanten Grundstücks festgehalten. Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I).

2. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

2.1 Erläuterung Rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

2.2 Vorhabensbeschreibung

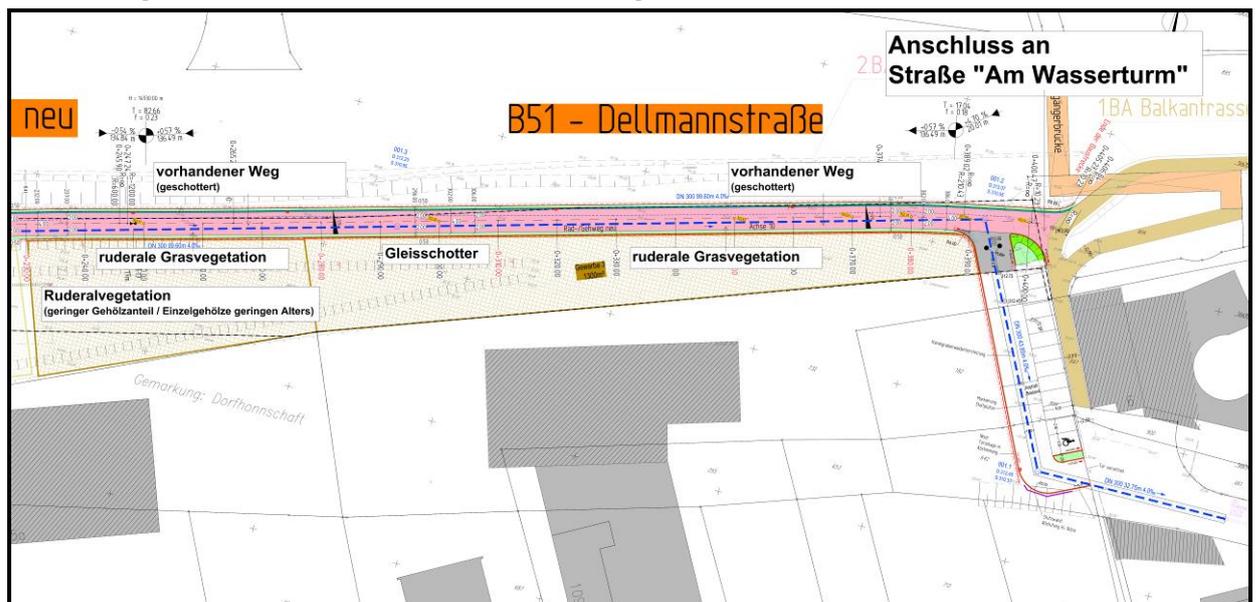
Der geplante Lückenschluss des Radweges Balkantrasse ist zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und der Straße „Zenshäuschen“ vorgesehen. Die Neuanlage des kombinierten Rad- und Gehwegs ist durchgehend in Asphaltbauweise vorgesehen. Die Gesamtlänge des kombinierten Rad- und Gehwegs beträgt im Bereich des geplanten Lückenschlusses ca. 400 m. Das Vorhaben ordnet sich in die zwischen Remscheid und Leverkusen-Opladen verlaufende Gesamtstrecke der regional bedeutsamen Radwegestrecke ein.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Lückenschluss wurden im Zuge der Vorplanung durch das Tiefbauamt der Stadt Wermelskirchen diverse Varianten entwickelt. Alle im Zuge des Planungsvorhabens untersuchten Planungsvarianten sind durch eine Wegeführung parallel zur B 51 und eine Umfahrung des Lidl-Marktes im Süden gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wurde neben dem vollständigen Rückbau eines vorhandenen Garagengebäudes am nordöstlichen Ende der Straße „Zenshäuschen“ (Variante 1.3a), auch ein teilweiser Rückbau des Gebäudes (Variante 1.2a) bzw. eine Umfahrung auf der Gebäudenordseite (Varianten 1.2, 1.4, 1.5) geprüft. Die, der zu betrachtenden Planung, zugrunde liegende Vorzugsvariante (Variante 1.1) schließt zwischen der Hausnummer 2 und dem gegenüberliegenden Garagengebäude an die Straße „Zenshäuschen“ an.

Der geplante Wegeverlauf weist eine Regelbreite von 4,00 m mit begleitenden Banketten von beidseitig 0,5 m auf. Im Bereich „Zenshäuschen“ sieht die Planung, aufgrund einer hier vorhandenen Engstelle, zwischen der Hausnummer 2 und einer gegenüberliegenden Garage, eine sich auf 3,00 m verjüngende Wegeführung vor.

Der betrachtete Wegeabschnitt ist ausgehend von der Straße „Am Wasserturm“ auf einer Länge von rund 280 m im Randbereich einer ehemaligen Bahnbrache angeordnet (Flurstück 903). Hier folgt die geplante Wegestrecke einem bereits vorhandenen Schotterweg mit einer Breite von ca. 1,2 m, parallel zur Dellmannstraße (B51). Im westlichen Drittel der Bahnbrache schwenkt der Wegeverlauf, innerhalb der hier teils befestigten Brachfläche, nach Süden (Flurstück 903 und 846, vgl. Abb. 2).

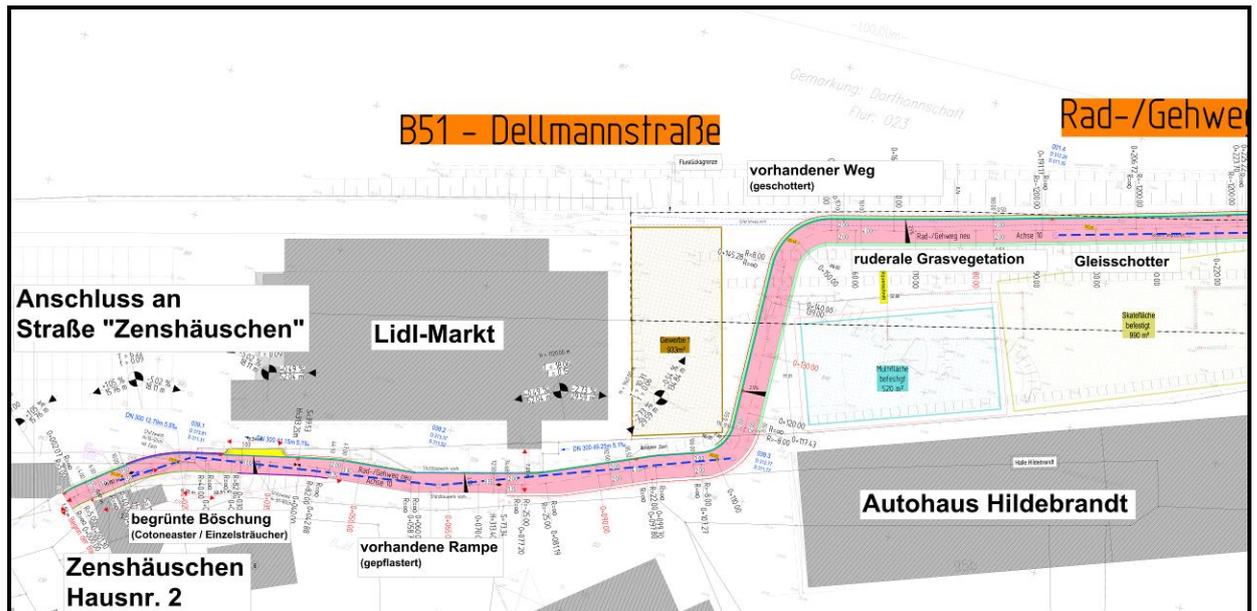
Abbildung 2: Schematische Übersicht Planungsvorhaben (Osthälfte)



@ TIM Online, M.i.O. 1 : 25.000 (rot eingekreist)

Im weiteren Verlauf setzt sich die Wegestrecke überwiegend auf asphaltierten Betriebsflächen des Autohauses Hildebrandt und Lidl Marktes fort (Länge ca. 45 m, Flurstück 730). Von hier folgt die geplante Wegetrasse einer seitlich mit Stützmauern eingefassten, gepflasterten Rampe (Länge ca. 40 m). Diese verbindet den Parkplatz des benachbarten Lidl-Marktes mit dem Außengelände des Autohauses. Im unteren Teil der Rampe schwenkt die geplante Wegeführung in den angrenzenden Grünstreifen (Länge ca. 30 m, Flurstück 324, 325 und 844), um dann zwischen dem Wohnhaus Zenshäuschen, Hausnr. 2 und einer gegenüberliegenden Garage an das asphaltierte, östliche Ende der Anliegerstraße „Zenshäuschen“ (Länge ca. 8 m, Flurstück 742) anzubinden.

Abbildung 3: Schematische Übersicht Planungsvorhaben (Westhälfte)



Der Gesamtschichtaufbau des kombinierten Rad- und Gehwegs beträgt inklusive Frostschutzschicht, Tragschicht und Wegedecke aus Asphaltbeton rund 30 cm. Die technische Planung sieht soweit erforderlich und möglich beidseitige Bankette von ca. 0,5 m Breite vor. Aufgrund der Geländemorphologie ist im westlichen Trassenabschnitt (südlich des Discounters) auf einer Länge von rund 30 m die Anlage von Stützmauern mit Höhen zwischen 0,1 - 0,8 m Höhe geplant. Daneben werden bestehende Stützmauern, im Bereich der Rampe, in die Planung einbezogen.

Die Wegeflächen werden mit einem Quergefälle von 2,5 % ausgebildet. Eine einseitige Begrenzung mit einem Tiefbord und einer begleitenden Betonsteinzeile schließt die Wegefläche ab. Die Niederschlagsabflüsse werden über Straßenabläufe der Kanalisation zugeleitet.

Zum Lidl-Markt bzw. den Betriebsflächen des Autohauses ist eine seitliche Einfassung und Abgrenzung des Rad- und Gehwegs mit einem halbhohen Zaun (Höhe ca. 1,2 m) vorgesehen. Der geplante Wegeabschnitt soll mit Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeugen zu befahren sein. Diesbezüglich wird eine Wegemindestbreite von 3 m erforderlich. Die Abmessungen der geplanten Wegefläche ergeben sich aus der RAS06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen).

Für Randbereiche des Weges, im Bereich von Hausnummer 2 in Zenshäuschen, ist das Anlegen eines Sicherheitstrennstreifens vorgesehen. Der Sicherheitstrennstreifen hat an der Engstelle eine Breite von ca. 0,56 m um die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes zu gewährleisten und dient als Abstandsfläche zum Gebäude. Zum nächstgelegenen Fenster besteht gemäß einer schalltechnischen Stellungnahme (PEUTZ, 2018) ein Abstand von ca. 0,90 m zum geplanten Fahrbahnrand.

Das Planungsvorhaben ist in der Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 24 auf den Flurstücken 324, 325, 730, 742, 844, 845, 846, 903 und 904 angeordnet. Die beplanten Flächen stehen derzeit nicht allesamt im Eigentum der Stadt Wermelskirchen und sollen durch Flächentausch erworben werden.

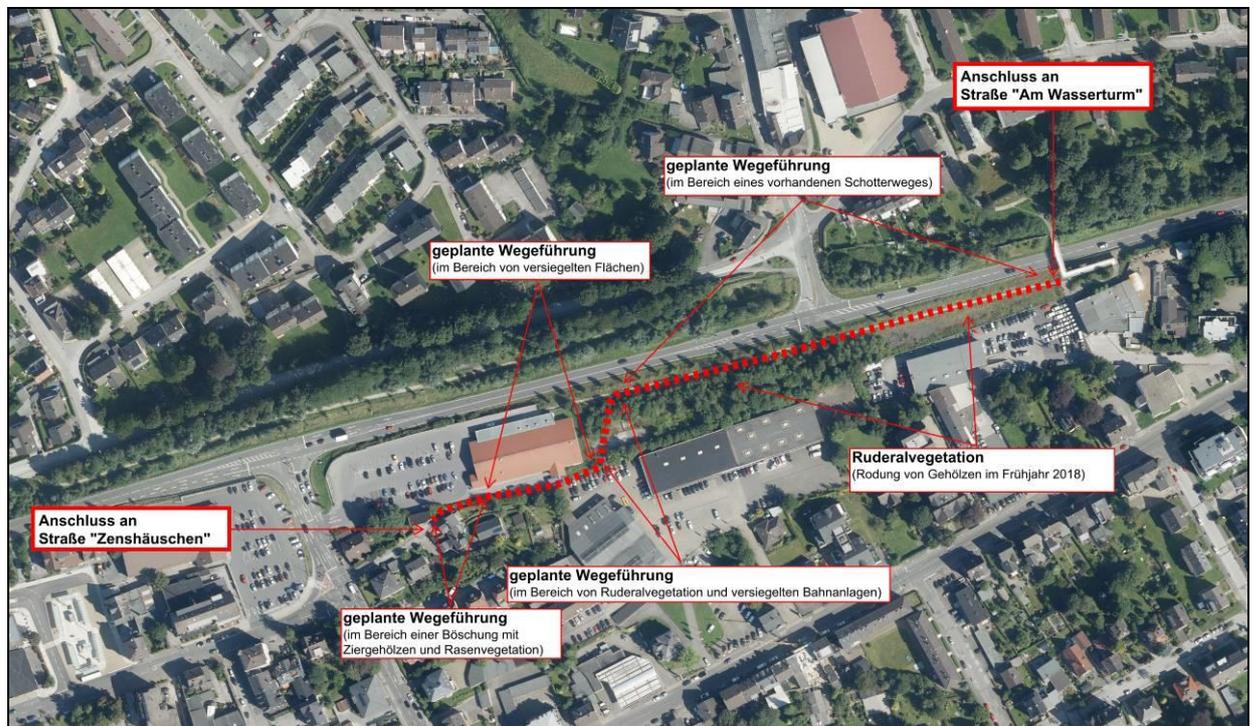
2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Der geplante Lückenschluss der Balkantrasse ist östlich der Wermelskirchener Innenstadt, unmittelbar südlich der B 51 (Dellmannstraße) angeordnet. Der östliche Teil der geplanten Wegeführung verläuft am Nordrand einer Brachfläche zwischen der Bundesstraße und südlich davon anschließender Gewerbe- und Einzelhandelsbebauung (ca. 300 m Länge). Im weiteren Verlauf schwenkt die geplante Wegeführung nach Süden, quert dabei die hier durch Ruderalvegetation und jungen Gehölzaufwuchs, zwei geschotterte Gleisstränge und asphaltierte Flächen gekennzeichnete Brache im Bereich ehemaliger Bahnanlagen. Im weiteren Verlauf schließt die geplante Wegeführung an das Gelände des Autohauses Hildebrandt an. Der westliche Abschnitt der geplanten Wegeführung ist zu großen Teilen innerhalb von bereits versiegelten Flächen angeordnet.

Die Brache ist, nach erfolgten Fällungen des vorangehend teils mit jüngeren Gehölzbeständen bewachsenen Geländes im Winter 2017 / 2018, als weitestgehend offene Freifläche mit ablesbaren baulichen Relikten der vormaligen Nutzungen (Gleisschotter, versiegelte Flächen, Fundamente etc.) zu charakterisieren. Durch umgebende, hohe Bebauung und den Verlauf der B 51 bildet die Brache einen weitestgehend abgeschlossenen Freiraum innerhalb des städtisch geprägten Umfelds.

Die stark befahrene Bundesstraße B 51 zerschneidet den städtischen Raum nördlich des geplanten Lückenschlusses und bildet insbesondere für bodengebundene Tiere eine nur kaum zu überwindende Barriere. Mit benachbarten großflächigen Gewerbe- und Einzelhandelsflächen sowie der umgebenden Verkehrsinfrastruktur (Thomas-Mann-Straße / Berliner Straße) ergibt sich hinsichtlich der Fauna eine deutliche Insellage.

Abbildung 4: Übersicht Luftbild



@ TIM Online, M.i.O. 1 : 2.000 (Trassenverlauf rot gestrichelt)

Der östliche Abschnitt der geplanten Wegeführung folgt einem geschotterten Trampelpfad von rund 1,2 m Breite der parallel zur tiefer gelegenen Bundesstraße 51 verläuft. Der vorhandene Schotterweg wird regelmäßig durch Fußgänger / Spaziergängern genutzt.

Die Nordseite des vorhandenen Wegeverlaufs wird über eine Länge von etwa 150 m von wegbegleitenden Baumpflanzungen geringen Alters flankiert. Die bodenständigen Baumgehölze weisen Stammdurchmesser von rund 10 - 15 cm und eine Höhe von ca. 6 m auf. Die beplanten Randbereiche auf der Südseite des bestehenden Schotterwegs werden von ruderal geprägter Kraut- und Grasvegetation mit einer Breite von etwa 3 - 4 m eingenommen. Südlich angrenzend verlaufen, außerhalb der vorhabensbedingt überplanten Wegeflächen, zwei geschotterte Gleisstränge der ehemaligen Bahntrasse. Die sonstigen Ruderalflächen waren im September 2018 durch krautige Vegetation, weitestgehend vegetationsarm oder durch junge Austriebe von Gehölzen gekennzeichnet.

In Hinblick auf die bis Frühjahr 2018 vorhandenen großflächigen Gehölzbestände geringen Alters können Vorkommen von wärmeliebenden Reptilienarten für die vorhandene Eisenbahnbrache ausgeschlossen werden.

Der westliche Abschnitt der geplanten Wegeführung (ca. 100 m Länge) verläuft zu großen Teilen über bereits versiegelte Betriebs- und Parkplatzflächen und entlang angrenzender Gärten mit jüngerem bis mittelaltem Baumbestand und einzelnen Sträuchern. Der letzte Teilabschnitt der geplanten Wegeanbindung bis an die Straße „Zenshäuschen“ verläuft auf einer Länge von etwa 30 m innerhalb einer mit bodendeckenden Ziergehölzen bepflanzten Böschung und setzt sich auf den letzten Metern als Rasenstreifen bis zur asphaltierten baulichen Lücke zwischen dem Wohngebäude Zenshäuschen Hausnummer 2 und der gegenüberliegenden Garage fort. Hier schließt dieser an die geplante Wegeführung an die asphaltierten Straßenflächen im Bereich „Zenshäuschen“ an. Die zweistöckig ausgebaute Garage gegenüber dem Wohngebäude Zenshäuschen Hausnummer 2 ist an der östlichen Stirnseite vollständig mit älteren Efeubeständen bewachsen.

2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden vorhandene Daten zu vorkommenden planungsrelevanten Arten, sonstige zugängliche Fachdaten zur Fauna sowie die Ergebnisse der örtlichen Begehungen und Befragungen zusammenfassend dargestellt.

Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 4908 (Burscheid), Quadrant 1. Das Plangebiet liegt nach Angaben des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb der kontinentalen Biogeografischen Region (KON). Die Statusangaben sind dem FIS entnommen und beziehen sich ausschließlich auf den Quadranten 3 des MTB 4809 (Maßstab 1 : 25.000, ca. 5 x 5 km). Die Daten wurden beim Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz im Januar 2019 heruntergeladen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten
(Messtischblatt 4809, Quadrant 3)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G günstig (grün)
 U ungünstig/unzureichend (gelb)
 S schlecht
 + positive Tendenz
 - negative Tendenz

2.5 Ortsbegehung September 2018 / Zufallsbeobachtungen

Im Rahmen der Ortsbegehung vom 29.09.2018 wurde das Gelände in Augenschein genommen um die örtlichen Biotopstrukturen aufzunehmen und in ihrer Bedeutung für planungsrelevante Arten einschätzen zu können. In diesem Zusammenhang konnten Horst- und Höhlenbäume für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Gleichfalls sind keine relevanten Gehölze mit Bedeutung für baumbewohnende Fledermausarten in den Vorhabensbereichen vorhanden.

Insgesamt wurden folgende Arten als Zufallsbeobachtungen im Umfeld des Plangebietes bzw. im Überflug beobachtet:

Amsel (*Turdus merula*)
 Buntspecht (*Dendrocopos major*)
 Elster (*Pica pica*)
 Kohlmeise (*Parus major*)
 Rabenkrähe (*Falco tinnunculus*)
 Rotkelchen (*Erithacus rubicola*)
 Ringeltaube (*Columba palumbus*)

2.6 Artabfrage Rheinisch-Bergischer Kreis

Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen beim Rheinisch-Bergischen Kreis für das Plangebiet nicht vor (Anfrage Januar 2019).

2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können. Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Entwertung von Offenland durch Versiegelung / Grasbankette	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind die mit der Wegenutzung verbundenen potentiellen Störwirkungen zu nennen. Aufgrund der bereits vorhandenen informellen Wegenutzung sind entsprechende Vorbelastungen bereits gegeben. Mit dem Lückenschluss wird voraussehbar eine deutliche Intensivierung der Nutzerzahlen verbunden sein.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
Stör- und Scheuchwirkungen durch Bewegung, Lärm und Licht, Hunde etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungs- und Jagdgebieten planungsrelevanter Arten

2.5.1 Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Artengruppe Fledermäuse

Vorkommen der im städtischen Umfeld regelmäßig vorkommenden **Zwergfledermaus** sind für das Plangebiet nicht auszuschließen. Im Siedlungsbereich jagt die Zwergfledermaus sowohl in innerstädtischen Räumen mit hohem Versiegelungsgrad als in auch Park- und Grünanlagen sowohl im freien Luftraum als auch strukturgebunden. Dabei werden auch beleuchtete Bereiche aufgesucht. Eine potentielle Nutzung etwaig vorhandener Spaltenverstecke am Wohngebäude Zenshäuschen, Hausnr. 2 bzw. des gegenüber liegenden Garagengebäudes durch Zwergfledermäuse ist nicht letztendlich auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudebewohnenden Art werden durch das Planungsvorhaben erkennbar nicht tangiert. Beeinträchtigungen essentieller Jagdgebiete der Art können gleichfalls ausgeschlossen werden.

Eine relevante Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Fledermäuse ist in Hinblick auf die Ausprägung der örtlichen Vegetationsstrukturen, von Gebäuden und versiegelten Nebenflächen im Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentielle Nahrungs- und Jagdhabitats der Zwergfledermaus sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Artengruppe Vögel

Bluthänfling und **Girlitz** kommen bevorzugt in Siedlungsbereichen vor, die durch teils dichte Gehölzvegetation mit höheren Anteilen an Koniferen gekennzeichnet ist. Genutzt werden insbesondere Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen. Entsprechende Biotop- und Nutzungsstrukturen liegen im Plangebiet nicht vor. Brutvorkommen der Arten sind auszuschließen. Essentielle Nahrungshabitats sind im Plangebiet nicht zu vorhanden.

Der **Star** brütet in höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen als auch Gebäuden in Verbindung mit kurzrasigem Grünland. Ursprünglich ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer kommt die Art auch immer häufiger als Kulturfolger in Ortschaften vor, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Entsprechende Bruthabitats für die Art wurden entlang des geplanten Wegeverlaufes nicht festgestellt und sind in Hinblick auf die Nutzungsstrukturen nicht zu erwarten.

Brutvorkommen von planungsrelevanten **Greifvögeln (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Rotmilan, Turmfalke)** sind in Hinblick auf fehlende Baumbestände bzw. geeignete Gebäude für die Anlage von Horsten / Brutplätzen (vgl. Ortsbegehung September 2018, Kap. 2.5) in den Vorhabensbereichen und den benachbarten Flächen auszuschließen. Eine Nutzung auch innerstädtischer geprägter Grünanlagen ist insbesondere für Habicht und Sperber als Jagdrevier grundsätzlich nicht auszuschließen. Insbesondere der Habicht bevorzugt dabei aber deckungsreiche, sprich gehölzreiche Biotope. Essentielle Jagdhabitats können im Plangebiet in Hinblick auf die großen Aktionsradien der genannten Arten ausgeschlossen werden.

In Hinblick auf den fehlenden Baumbestand, die Ausprägung der angrenzenden Gewerbebebauung als auch fehlende Horste und Nester von Greif- und Rabenvögeln als potentielle Brutstandorte auch von Eulen, können Brutvorkommen von **Eulenvögeln (Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule)** vor Ort ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von Eulenvögeln ist im städtischen Umfeld als unwahrscheinlich einzuschätzen kann aber nicht letztlich ausgeschlossen werden. Essentielle Jagdhabitats von Eulen können für das Plangebiet in Hinblick auf die großen Aktionsradien der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Die an Gebäude mit landwirtschaftlichen Nutzungen gebundene **Rauchschwalbe** ist als Brutvogel für das nähere Umfeld des Planungsvorhabens auszuschließen. Gebäude mit Nestern der **Mehlschwalbe** wurden im Umfeld des Vorhabens nicht festgestellt und sind in Hinblick auf die vorherrschenden Gewerbebauten auch nicht zu erwarten. Eine sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Essentielle Jagdhabitats von Schwalben können ausgeschlossen werden.

Potentiell im Landschaftsraum vorkommende **Spechtarten (Kleinspecht, Schwarzspecht)** finden innerhalb der kleinflächigen Grünanlage ohne relevanten Baumbestand keine essentiellen Habitate vor. Brutvorkommen der genannten Spechtarten sind für das Plangebiet demnach auszuschließen.

Für die an Gewässer gebundenen Vogelarten **Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher** sind im Plangebiet keine erforderlichen Gewässer vorhanden. Vorkommen der Arten können für das Plangebiet entsprechend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den bevorzugt an Gewässern und auf landwirtschaftlich genutzten Offenlandbiotopen jagenden **Graureiher**.

Vegetationsarme Ruderalflächen im städtischen Umfeld, kleinere Anpflanzungen von Ziergehölzen sowie versiegelte Flächen im Plangebiet stellen keine geeigneten Bruthabitats für Arten der Wälder und feuchten Waldrandbereiche wie **Waldlaubsänger und Waldschnepfe** dar. Vorkommen der genannten Arten sind für das Plangebiet auszuschließen.

Geeignete Lebensräume für Charaktervögel weitläufiger, offener Grünlandgebiete wie **Feldlerche** und **Kiebitz** sind für das Plangebiet ausgeschlossen. Der **Feldsperling** als Bewohner halboffener Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern ist ebenfalls für das Plangebiet auszuschließen. Relevante Habitate für Arten des strukturreichen Offenlands wie **Baumpieper** und **Neuntöter** sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vorkommende **Gartenrotschwanz** findet innerhalb der betrachteten Grünanlage gleichfalls keine geeigneten Bruthabitats.

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Vogelarten ist in Hinblick auf die Ausprägung der örtlichen Vegetationsstrukturen, von Gebäuden und versiegelten Nebenflächen im Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentielle Nahrungs- und Jagdhabitats sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das angestrebte Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes sind nicht zu erwarten.

3. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE I / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP I) ist der seitens der Stadt Wermelskirchen geplante Lückenschluss des Radweges Balkantrasse zwischen den Straßen „Am Wasserturm“ und der Straße „Zenshäuschen“ östlich der Wermelskirchener Innenstadt. Die Neuanlage des kombinierten Rad- und Gehwegs ist durchgehend in Asphaltbauweise vorgesehen. Die Gesamtlänge des kombinierten Rad- und Gehwegs im Bereich des geplanten Lückenschlusses beträgt ca. 400 m. Das Vorhaben ordnet sich in die zwischen Remscheid und Leverkusen-Opladen verlaufende Gesamtstrecke des regional bedeutsamen Radwegs ein.

Wesentliches Ziel der geplanten Baumaßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs durch eine Verlängerung des auto- und kreuzungsfreien Trassenverlaufs.

Das Plangebiet ist durch vorwiegend vegetationsarme Ruderalflächen im städtischen Umfeld, kleinere Anpflanzungen von Ziergehölzen sowie versiegelte Flächen im Plangebiet gekennzeichnet. Die stark befahrene Bundesstraße B 51 zerschneidet den städtischen Raum nördlich der geplanten Wegeführung und bildet insbesondere für bodengebundene Tiere eine nur kaum zu überwindende Barriere. Mit benachbarten großflächigen Gewerbe- und Einzelhandelsflächen sowie der umgebenden Verkehrsinfrastruktur (Thomas-Mann-Straße / Berliner Straße) ergibt sich für das Plangebiet eine deutliche Insellage.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage einer örtlichen Begehung mit Erfassung der örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4809 (Wermelskirchen), Quadrant 3. Ergänzend wurden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises Kenntnisse zu relevanten Artvorkommen für das Plangebiet abgefragt.

Brutvorkommen bzw. essentielle Habitate von planungsrelevanten Vogelarten können im Sinne einer Artenschutzprüfung Stufe 1 (Voreinschätzung) für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen können gleichfalls ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergibt sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten in Folge des geplanten Bauvorhabens. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

4. FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Vorhandener Schotterweg im Bereich der geplanten Wegeführung.



Bild 2: Vorhandener Schotterweg im Bereich der geplanten Wegeführung. Auf der rechten Wegeseite Baumpflanzungen geringen Alters. Bereich des geplanten Wegeabzweigs nach Südwesten.



Bild 3: Ruderalvegetation / Gehölzneuaustriebe außerhalb der vorhabensbedingt beanspruchten Bereiche. Wegbegleitend ist Grasvegetation ausgeprägt. Im Vordergrund blühende Ruderalvegetation mit Weidenröschen (*Epilobium spec.*).



Bild 4: Versiegelte Flächen im Bereich ehemaliger Bahnanlagen. Bereich der geplanten Wegequerung. In Randbereichen Gehölzneuanstriebe und Brombeergestrüpp.



Bild 5: Geplante Wegeführung auf gepflasterten Flächen im Bereich der Rampe zwischen dem Gelände des Lidl-Marktes und Autohaus Hildebrandt. Die im Randbereich vorhandenen Böschungen mit Gehölzbeständen werden durch das betrachtete Vorhaben nicht berührt.



Bild 6: Bodendeckende Ziergehölze (Cotoneaster spec.) im Bereich der geplanten Wegeführung. Die Schnitthecke (Bildrand rechts) soll erhalten bleiben.



Bild 7: Bodendeckende Ziergehölze (*Cotoneaster spec.*) im Bereich der geplanten Wegeführung.



Bild 8: Rasenvegetation im Anschlussbereich der geplanten Wegeführung (Lückenschluss Balkantrasse). Im Hintergrund bodendeckende Ziergehölze (*Cotoneaster spec.*). Wohngebäude Zenshäuschen Hausnr. 2 (Bildrand rechts).



Bild 9: Rasenvegetation im Anschlussbereich der geplanten Wegeführung (Lückenschluss Balkantrasse) an die Straße Zenshäuschen. Im Hintergrund bodendeckende Ziergehölze (Cotoneaster spec.). Wohngebäude Zenshäuschen Hausnr. 2 (Bildrand rechts).
Gegenüberliegende Garage mit Efeubewuchs (Bildrand links).



Bild 10: Garagegebäude mit Efeubewuchs gegenüber des Wohngebäudes Zenshäuschen Hausnr. 2 (Bildrand rechts).